

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

Mit der Annahme unseres Angebotes oder mit unserer Annahme ihres Auftrages gelten die Geschäftsbedingungen der Koalick Beton GmbH Drebkau als vereinbart und sind Gegenstand des Leistungsvertrages.

Etwaige mündliche Abreden, andere Vereinbarungen oder abweichende Geschäftsbedingungen werden nur anerkannt, wenn dies seitens der Koalick Beton GmbH schriftlich bestätigt wird.

Die AGB's gelten auch für weitere Leistungen, Folgegeschäfte und Reparaturaufträge.

Für alle Ansprüche im Zusammenhang mit Leistungen der Koalick Beton GmbH gilt deutsches Recht.

Sollte das deutsche Recht nicht gelten, gilt das UN-Übereinkommen über Verträge und internationalen Warenaustausch vom 01.04.1980 in der derzeit gültigen Fassung. (CISG)

2. Angebot und Auftrag / Vertrag

Unsere Angebote und alle Teile des Inhaltes dieser und der damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen sind freibleibend. Für Irrtümer, die durch eine mangelhafte Bestellung entstehen, haftet die Koalick Beton GmbH nicht. Die Wirksamkeit des Vertrages setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt und von beiden Seiten schriftlich bestätigt werden. Die Parteien sind 4 Wochen an ihre Angebote gebunden.

3. Preise

Die Preise werden anhand ortsüblicher Vergleichswerte herangezogen und sind dementsprechend angemessen. In den Preisen ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten. Unsere Preise beruhen auf den derzeitigen Gestehungskosten. Sollten diese sich nachträglich ändern, so ändern sich auch unsere bestätigten Preise entsprechend.

4. Zahlung

Sofern sich nicht aus der Auftragsbestätigung oder Rechnung der Koalick Beton GmbH ausdrücklich etwas anderes ergibt, ist der Kunde verpflichtet, Rechnungsbeträge sofort zu bezahlen. Zahlt der Kunde innerhalb von 7 Kalendertagen ab Rechnungsdatum, so ist er berechtigt, aus dem Nettorechnungsbetrag 2 % Skonto zu ziehen. Nach Ablauf von 14 Tagen ab Rechnungsdatum, bei Verbrauchern von 30 Tagen ab Rechnungsdatum, gerät der Kunde mit der von ihm geschuldeten Zahlung in Verzug. Die Beanstandung einer durch die Koalick Beton GmbH gelegten Rechnung hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Kalendertagen ab Rechnungseingang, zu erfolgen. Handelt es sich bei dem Vertragsverhältnis um ein solches unter Kaufleuten, so ist das Schweigen des Kunden auf eine seitens der Koalick Beton GmbH an diesen gelegte Rechnung als kaufmännische Bestätigung anzusehen, sofern die Beanstandung nicht unverzüglich erfolgt. Schecks und Wechsel werden zahlungshalber ausschließlich aufgrund ausdrücklicher vorheriger Vereinbarung angenommen, welche der Kunde zu beweisen hat. Sämtliche bei Einzug von Schecks oder Wechseln entstehenden Gebühren oder Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

Die Koalick Beton GmbH ist berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden anzurechnen und wird den Kunden in diesem Fall über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und/oder Zinsen entstanden, wird die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet. Im Falle eines Zahlungsverzuges des Kunden im Sinne der vorstehenden Ziffer 6.1 ist die Koalick Beton GmbH bei einem Vertragsverhältnis unter Kaufleuten dazu berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu berechnen, ist der Kunde Verbraucher, so betragen die Verzugszinsen 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Die Zinsen sind höher anzusetzen, sofern die Koalick Beton GmbH eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweist. Die Koalick Beton GmbH behält sich Geltendmachung eines weiteren Schadens vor. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind alle offen stehenden, auch noch nicht fälligen oder gestundeten Forderungen der Koalick Beton GmbH sofort zur Zahlung fällig. Die Aufrechnung gegen Forderungen der Koalick Beton GmbH ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden wegen behaupteter Mängel oder angeblichen Fehlleistungen oder vermeintlich ausstehenden Leistungen besteht nur, wenn der Gegenanspruch auf demselben Rechtsverhältnis beruht und soweit der zurückbehaltene Betrag seiner Höhe nach in einem angemessenen Verhältnis zu den behaupteten Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung bzw. zu dem Umfang vermeintlich ausstehender Leistungen steht. Erhält die Koalick Beton GmbH Kenntnis davon, dass eine Gefährdung der Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden zu besorgen steht, so ist sie berechtigt, bei Aufrechterhaltung etwaiger Ansprüche aus Teilleistungen vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde nicht innerhalb von 10 Kalendertagen Sicherheit in ausreichender Höhe leistet. Sind Sicherungsübereignungen an Dritte erfolgt oder liegen Pfändungen vor oder ist über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet worden, so ist die Koalick Beton GmbH berechtigt, etwaige an sie abgetretene Forderungen offenzulegen und ggfs. einzuziehen sowie das Vorbehaltseigentum dadurch geltend zu machen, dass die Koalick Beton GmbH die unverzügliche und kostenlose Besitzverschaffung des gelieferten Erzeugnisses verlangen kann.

5. Eigentumsvorbehalt

Die etwaige gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung Eigentum der Koalick Beton GmbH. Der Empfänger ist zu einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt; Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder Sicherungszessionen sind ihm nicht gestattet. Die Forderung des Kunden aus der Weiterveräußerung des Vorbehaltswertes tritt der Besteller schon jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an die Koalick Beton GmbH ab. Ungeachtet einer Abtretung und des Rechtes auf Einziehung des Leistungspartners ist der Kunde zur Einziehung solange berechtigt, wie er seinen Zahlungspflichten gegenüber dem Leistungspartner nachkommt. Auf Verlangen des Leistungspartners hat der Abnehmer die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen. So lange die Koalick Beton GmbH Eigentumsrechte aus dem Kaufgegenstand hat, ist ihr oder einem Beauftragten gestattet, jederzeit von dem Vorhandensein oder dem Zustand des Kaufgegenstandes Kenntnis zu erlangen. Zu diesem Zweck hat der Käufer freien Zutritt zu dem Aufbewahrungsort zu gewähren. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden z.B. Zahlungsverzug ist es der Koalick Beton GmbH gestattet, die Ware heraus zu verlangen oder Zurückbehaltungsrechte und Einwendungen geltend zu machen. Der Kunde ist zur unverzüglichen Herausgabe verpflichtet. Das Geltendmachen eines Eigentumsvorbehaltes, sowie die Pfändung des Leistungsgegenstandes durch die Koalick Beton GmbH gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.



6. Mängelrügen

Beanstandungen wegen offensichtlicher Mängel, Falschleistungen oder beachtlicher Mengenabweichungen sind sofort (spätestens nach 3 Tagen) nach Ausführung des Vertrages schriftlich mitzuteilen. Verborgene Mängel müssen unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich gerügt werden. Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach, so gilt die Leistung als mangelfrei erbracht. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei einer Mängelmitteilung eine Kopie der Kaufrechnung beizulegen. Bei unvollständiger Fehlerangabe beziehungsweise bei Fehlen vorgenannten Beleges erfolgt keine Bearbeitung.

7. Leistungsfristen

Leistungsfristen werden als nur annähernd (im Zeitrahmen einer Kalenderwoche) vereinbart. Leistungsfristen laufen von dem Tag an, an dem der Auftrag technisch klar gestellt ist und schriftlich bestätigt wurde. Bei Betriebsstörungen aller Art, Transportverzögerungen, Streik, Aussperrungen und Ähnlichem ist die Koalick Beton GmbH berechtigt, für die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Dispositionszeit die Leistungsfrist zu verlängern. Der Koalick Beton GmbH ist es auch gestattet, wegen des noch nicht erfüllten Teiles des Vertrages den Rücktritt zu erklären. Das Gleiche gilt für Umstände, die das Abverlangen der Leistung bei der Koalick Beton GmbH unmöglich machen oder wesentlich erschweren. Es kommt hierbei nicht darauf an, ob diese Umstände bei der Koalick Beton GmbH oder einem Dritten eingetreten sind. Bei Eintritt eines dieser Ereignisse ist die Koalick Beton GmbH berechtigt, ohne das ihr gegenüber Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche der Abnehmer wegen Überschreitung von Leistungsfristen sind ohne Rücksicht auf die Ursache ausgeschlossen, soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen. Der Besteller kann, ohne Folgen für die Koalick Beton GmbH vom Vertrag zurücktreten, wenn die Koalick Beton GmbH im Verzug ist und eine angemessene Nachfrist von 4 Wochen verstrichen ist.

8. Abnahme

Wenn der Besteller eine förmliche Abnahme wünscht, muss er diese schriftlich verlangen. Die Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers, hat durch persönliche Anwesenheit eines bevollmächtigten Auftraggebervertreters am Tag der Lieferung / Leistungserbringung zu erfolgen. Findet die Abnahme in Abwesenheit des Auftraggebers statt, so gilt die Abnahme nach Ablauf einer Frist von 3 Werktagen als vereinbart.

9. Gewährleistung und Schadenersatz für Abnehmer

Die Gewährleistung des Abnehmers regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit folgenden Abweichungen:
Die Koalick Beton GmbH übernimmt für 24 Monate nach Abnahme Gewähr in Gestalt, dass nachweisliche Mängel aus Material und erbrachter Leistung in angemessener Frist beseitigt werden. Dies erfolgt nach dem Ermessen der Koalick Beton GmbH durch Beseitigung. Dabei ist der Koalick Beton GmbH einzuräumen, dass auch andere Baustellen Vorrang haben und auch vertretbare Zwischenlösungen bis zur Abstellung des Mangels angemessen sein können. Sollte die Nachbesserung / Mängelbeseitigung fehlschlagen oder unzumutbar lange dauern, kann der Abnehmer Herabsetzung des Preises verlangen. Eine Haftung im Sinne der vorangegangenen Absätze entfällt bzw. ist ausgeschlossen, wenn der Abnehmer bereits vor Einschaltung und Aufforderung der Koalick Beton GmbH die Nachbesserung selbst vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt. Die Haftung entfällt auch dann, wenn der Abnehmer der Koalick Beton GmbH nicht ausreichend Zeit und Gelegenheit für Nachbesserungsarbeiten lässt. Schadensersatzansprüche aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss, unerlaubte Handlungen sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde.

10. Gewährleistung und Schadenersatz für Vertragspartner

Die Gewährleistung des Vertragspartners regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit folgenden Abweichungen: Die Gewährleistungszeit im Falle des Kauf- oder Werkvertrages beginnt bei Gegenständen und Waren / Stoffen / Materialien nach deren Verarbeitung / Vermischung. Wenn eine verkaufte neu hergestellte Sache, auch wenn es sich nicht um einen Verbrauchsgüterkauf handelt, als Folge der Mangelhaftigkeit zurückzunehmen ist oder der Abnehmer die Vergütung mindert, stehen der Koalick Beton GmbH Rechte gegen den Lieferanten aus § 437 BGB auch ohne Fristsetzung zu. Bei Weiterverwendung einer neu hergestellten Sache / Baustelle kann Ersatz der Aufwendungen verlangt werden, die im Verhältnis zum Vertragspartner nach § 439 Abs.2 BGB zu tragen sind, wenn der von unserem Vertragspartner geltend gemachte Mangel bereits bei Übergang der Gefahr auf die Koalick Beton GmbH vorhanden war.

11. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort für Verbindlichkeiten und die Verpflichtung des Käufers ist Drebkau. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist Cottbus. Sollte eine dieser Bedingungen ganz oder teilweise nichtig sein, so ist nur der jeweils nichtige Teil unwirksam. Die übrigen Bestimmungen bleiben erhalten.

Koalick Beton GmbH